

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bau der

PV-Anlage Solarpark Haus-
wiesen, Flst.-Nr. 50

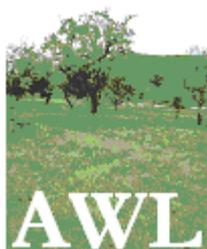
im Gebiet der

Stadt Öhringen
Teilort Eckartsweiler
Hohenlohekreis

Auftraggeber:

Eigentümer

Oktober 2022



Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm



Vorhaben: PV-Anlage Solarpark Hauswiesen, Flst.-Nr. 50

Projekt: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber: Eigentümer

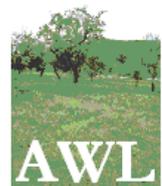
Auftragnehmer: Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung
Dieter Veile
Amselweg 10, 74182 Obersulm

Tel. 07130/452845
Mail: Dieter.Veile@t-online.de

Projektleitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)

Projektbearbeitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)
Dr. Heike de Vries (Dipl.-Biol.)

Bearbeitungszeitraum: März – Oktober 2022



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	5
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3.	Untersuchungsgebiet und Habitatstrukturen	6
4.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	8
5.	Methodik der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP)	9
5.1.	Relevanzprüfung	9
5.2.	Bestandserfassung	10
5.3.	Konfliktermittlung	11
6.	Untersuchungsrelevante Artengruppen	11
6.1.	Vögel	11
6.1.1.	Erfassungsmethodik	11
6.1.2.	Nachgewiesene Arten	11
6.1.3.	Konfliktermittlung	13
6.2.	Reptilien	16
6.2.1.	Erfassungsmethodik	16
6.2.2.	Nachgewiesene Art	17
6.2.3.	Konfliktermittlung	17
6.3.	Schmetterlinge	17
6.3.1.	Erfassungsmethodik	17
6.3.2.	Nachgewiesene Arten	18
6.3.3.	Konfliktermittlung	18
7.	Gutachterliches Fazit	18
8.	Literatur	19

TABELLENVERZEICHNIS

1	Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet	12
2	Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet	12

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Lage des Untersuchungsgebiets mit Wirkraum und zentralem Plangebiet	6
2	Übergang zwischen der bestehenden PV-Anlage und Erweiterungsfläche	7
3	Übergang zwischen der bestehenden PV-Anlage und Erweiterungsfläche	7
4	Blick auf das Untersuchungsgebiet mit Feldweg aus südwestlicher Richtung	7
5	Zentrales Plangebiet mit nahezu kräuterlosem Grünland	7
6	Jüngere Esche im östlichen Randbereich des Plangebiets	7
7	Nachtkerze im Staudensaum zwischen Plangebiet und Feldweg	7
8	Blick auf das Plangebiet mit Staudensaum neben Feldweg und Reistenbach	8
9	Blick auf das zentrale Plangebiet mit Ufergehölz des Reistenbachs im April	8
10	Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL	9
11	Berücksichtigung weiterer national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung	10
12	Lage der Revierzentren der Brutvogelarten	14

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Der Eigentümer des Flurstücks Nr. 50 im Gewann Hauswiesen im öhringer Ortsteil Eckartsweiler möchte seine bestehende PV-Anlage in südlicher Richtung erweitern. Das Plangebiet wird extensiv als Grünland genutzt, und in der unmittelbaren Nähe befinden sich Gehölze und Grünland. Diese Strukturen stellen potentielle Lebensräume europarechtlich und national streng geschützter Arten dar.

Zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, mit deren Erstellung Herr Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) beauftragt wurde. Während aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen das Vorkommen vieler streng geschützter Tierarten ausgeschlossen werden konnten, mussten hingegen die Artengruppen der Vögel sowie europarechtlich geschützte Vertreter von Reptilien und Schmetterlinge untersucht und artenschutzrechtlich bewertet werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen und deren artenschutzrechtliche Bewertung sind in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) dargestellt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden

im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET (UG) UND HABITATSTRUKTUREN

Das Untersuchungsgebiet (Abb. 1) umfasst eine Wirkzone, in der die Fauna beeinträchtigt werden kann und in deren Zentrum das zur Einrichtung der Photovoltaikanlage vorgesehene Plangebiet liegt. Das Plangebiet wird als artenarmes Wirtschaftsgrünland genutzt, am östlichen Rand des Plangebiets stehen jüngere Eschen. Das Grünland ist als frische Fettwiese zu klassifizieren, deren Vegetation entsprechend des nährstoffreichen Bodens und der guten Wasserversorgung durch einen dichten Bewuchs mit starkwüchsigen Obergräsern charakterisiert ist. Kräuter sind nur ganz vereinzelt mit dem geringsten Deckungsgrad vertreten. Offene Lücken in der Vegetation fehlen dabei ebenfalls wie tierökologisch wertvolle Zusatzstrukturen am Boden (Totholz u. ä.).



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets mit Wirkraum (schwarz umrandet) und zentralem Plangebiet (farbig unterlegt), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Nördlich des Plangebiets befindet sich die bestehende PV-Anlage, die östlich und westlich von Ackerflächen begrenzt wird. Südlich und östlich des Plangebiets setzt sich die Grünlandnutzung des Plangebiets fort, wobei das Gelände nach Osten zum Reistenbach hin topografisch abfällt. Der Bach stellt den östlichen Randbereich des Untersuchungsgebiets dar, der von einem geschlossenen und relativ breiten Ufergehölzband begleitet

wird. Vor dem Hintergrund, dass sich im Dreieck zwischen Öhringen, Weinsbach und Neuenstein beinahe gar keine Gehölze befinden, ist dieses Ufergehölz von größter tierökologischer Bedeutung für die unterschiedlichsten Artengruppen. Bezeichnend hierfür ist die Tatsache, dass sich dort ein Bestand an Rehen behauptet. Die nachfolgenden Abbildungen vermitteln Eindrücke der örtlichen Gegebenheiten.



Abb. 2: Übergang zwischen der bestehenden PV-Anlage und der nördlichen Erweiterungsfläche.



Abb. 3: Übergang zwischen der bestehenden PV-Anlage und der nördlichen Erweiterungsfläche.



Abb. 4: Blick auf das Untersuchungsgebiet mit Feldweg aus südwestlicher Richtung.



Abb. 5: Zentrales Plangebiet mit nahezu kräuterlosem Grünland.



Abb. 6: Jüngere Esche ohne Baumhöhle im östlichen Randbereich des Plangebiets.



Abb. 7: Nachtkerze im Staudensaum zwischen Plangebiet und westlich verlaufendem Feldweg.



Abb. 8: Blick auf das zentrale Plangebiet mit Staudensaum neben Feldweg und Reistenbach.



Abb. 9: Blick auf das zentrale Plangebiet mit Ufergehölz des Reistenbachs im April.

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

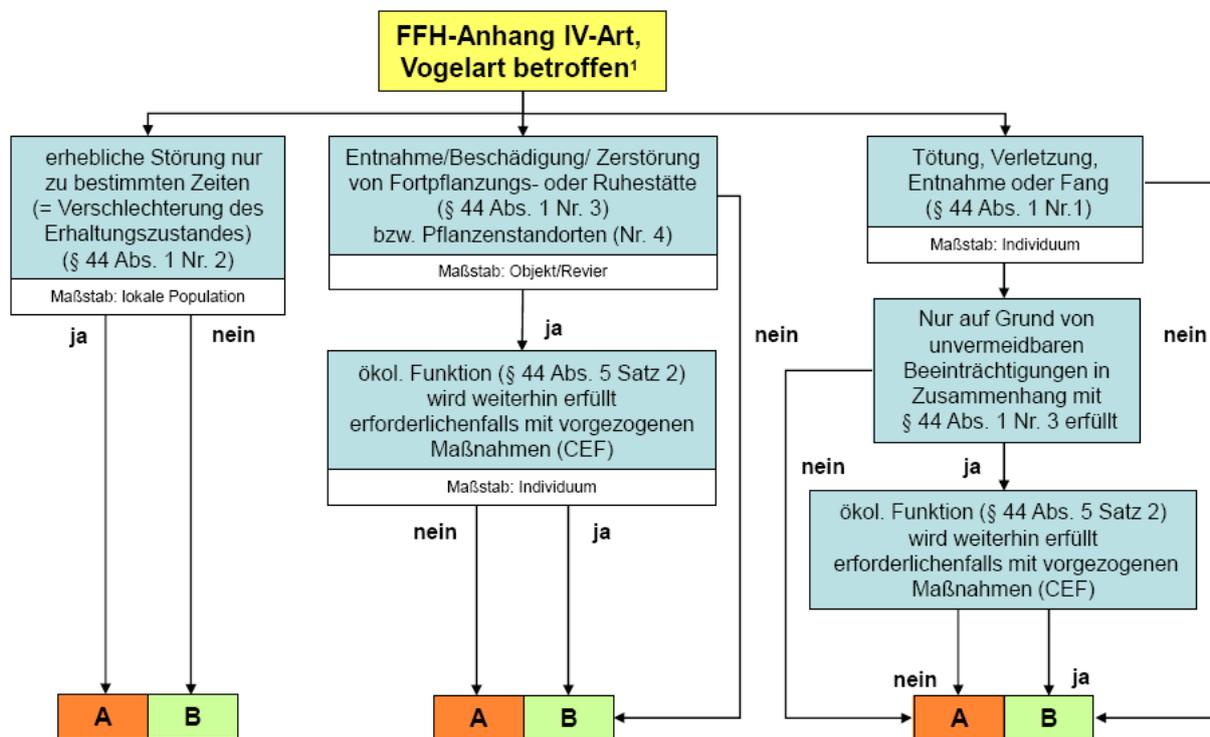
Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten. Dabei kann unabhängig vom hier behandelten Vorhaben zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Baubedingte Wirkfaktoren	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Erdmodellierungsarbeiten im Baufeld einschließlich Baustellenwege	Tötung fluchtunfähiger Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten, Unterbindung von Rückzug (Winterquartier) in lockerer Erde, Zerstörung von Wirtspflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Lärmeinträge im Umgebung durch Bautätigkeit	qualitative Abwertung von Habitaten können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel
Anlagebedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Nutzungsänderung bisher nicht überformter Vegetationsfläche	Verlust von Fortpflanzungsstätten bzw. Entwicklungshabitaten, Nahrungshabitaten und Winterquartieren	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine Artengruppe
Betriebsbedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Keine Wirkungen durch Freiflächenphotovoltaikanlage	Nicht vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine Artengruppe

5. METHODIK DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)

5.1. RELEVANZPRÜFUNG

Dabei wird geprüft, welche „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ (nach LUBW) vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch eine Abschichtung, einem schrittweise vollzogenen Ausschlussverfahren anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatansprüche) werden Arten als nicht relevant identifiziert, um sie im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.



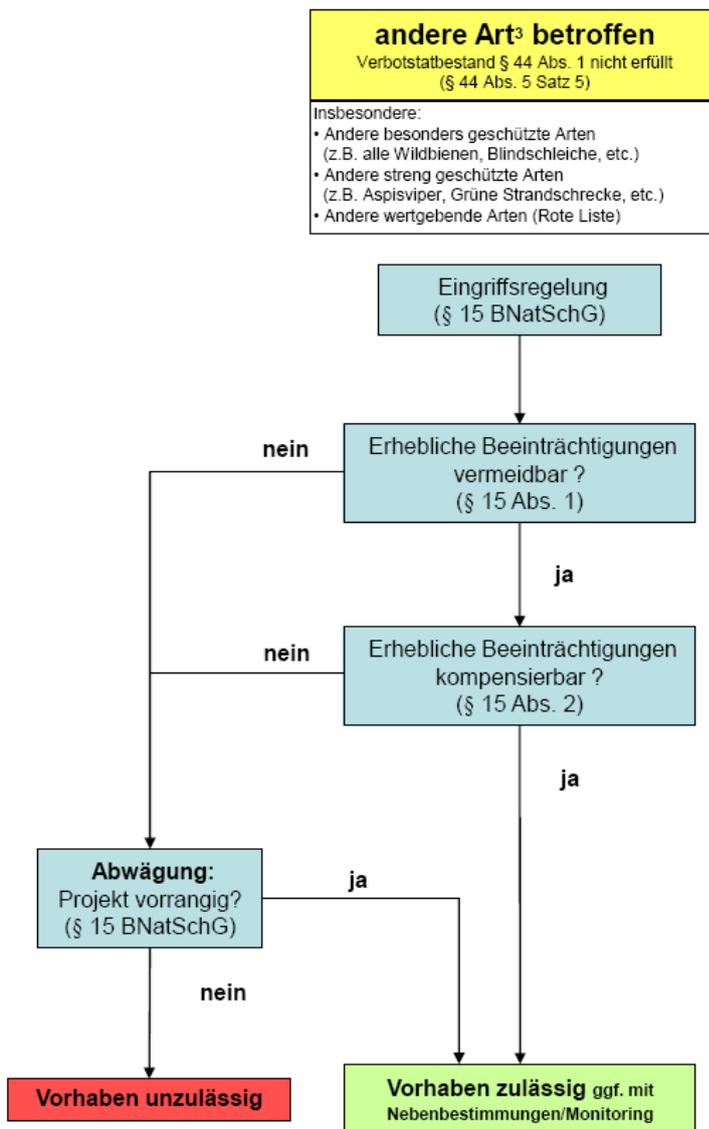
A	B
Verbotstatbestand erfüllt Ausnahmeprüfung (§ 45 Abs. 7 S. 1 und S. 2)	Verbotstatbestand nicht erfüllt Vorhabenzulassung ggf. mit Inhalts-/nebenbestimmungen, Monitoring (§ 44 Abs. 5 Satz 2-4)
Zur Ausnahmeprüfung	Ggf. weiter auf der rechten Seite²

¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

5.2. BESTANDSERFASSUNG

Durch die Relevanzuntersuchung gemäß Punkt 5.1. wurden für viele Arten der FFH-Richtlinie Vorkommen ausgeschlossen, da wesentliche Habitatvoraussetzungen nicht erfüllt waren und damit die Existenzgrundlagen fehlten. Aufgrund der vorhandenen Vegetationsstrukturen war hingegen mit eventuellen Vorkommen von Vögeln sowie europarechtlich geschützter Vertreter von Reptilien (Zauneidechse) und von Schmetterlingen (Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer) zu rechnen. Daher wurden für diese Taxa eine Bestandserfassung und die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durchgeführt.



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abb. 11: Berücksichtigung weiterer national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung

5.3. KONFLIKTERMITTLUNG

Für europäische Vogelarten und für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten gilt der Verfahrensablauf von Abbildung 10. Die betroffenen Arten werden üblicherweise einzeln behandelt. Erfüllen mehrere Arten jedoch ähnliche ökologische Ansprüche, so werden diese zu sogenannten Gilden zusammengefasst und im Weiteren als Gruppe artenschutzrechtlich überprüft. Alle weiteren Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (Abbildung 11).

6. UNTERSUCHUNGSRELEVANTE ARTENGRUPPEN

6.1. VOGELARTEN

6.1.1. Erfassungsmethodik

Die Erfassung der vorhandenen Vogelarten erfolgte verfahrensbedingt anhand von sieben Begehungen in den Vormittagsstunden im Abstand von mehreren Tagen, bei denen in Anlehnung an das Verfahren der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) auf die Aktivitäten der Vögel geachtet wurde. Als Indiz für ein mögliches Brutrevier wurde Reviergesang eingestuft, und der Transport von Nistmaterial und Futter sowie Warnrufe wurden als starker Bruthinweis gewertet. Dadurch wird eine relativ genaue Aussage über die Lage von Revieren und Siedlungsdichten erreicht. Die Witterung war bei allen Terminen für eine Erfassung von Vögeln günstig, eine hohe Aktivität der Individuen war dadurch gewährleistet:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
28.03.2022	09 ⁰⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	16 ⁰ C
11.04.2022	09 ¹⁵ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	13 ⁰ C
28.04.2022	09 ³⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	16 ⁰ C
07.05.2022	09 ¹⁵ Uhr	vereinzelt bewölkt	nein	leichter Wind	19 ⁰ C
25.05.2022	09 ¹⁵ Uhr	vereinzelt bewölkt	nein	leichter Wind	19 ⁰ C
07.06.2022	09 ³⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	19 ⁰ C
20.06.2022	08 ¹⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	22 ⁰ C

Beim gleichmäßig langsamen Begehen des Untersuchungsgebiets wurden alle angetroffenen Brutvögel lagegenau in Tageskarten eingetragen. Aufgrund der Lage der korrespondierenden Positionen der bruthinweisenden Artnachweise wurden „Papierreviere“ abgegrenzt. Ein Papierrevier ist nicht mit einem tatsächlich besetzten Revier identisch, beschreibt aber relativ genau die ungefähre Lage und die Mindestgröße eines tatsächlichen Reviers. Die Mittelpunkte der „Papierreviere“ sind in der Abbildung 12 dargestellt.

6.1.2. Nachgewiesene Arten

Insgesamt wurden 11 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vgl. Tab. 1), die mit 17 Brutpaaren vertreten waren. Die Lage der Brutrevierzentren (Nester oder räumlich gemittelt aus Singwarten sind in Abb. 12 dargestellt.

Tabelle 1: Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet						
Euring-code	Brutvogelart	DDA-Kürzel	Brut-reviere	Einstufung RL		BNatSchG
				D	BW	
11870	Amsel (Turdus merula)	A	3	-	-	§
14620	Blaumeise (Parus caeruleus)	Bm	1	-	-	§
16360	Buchfink (Fringilla coelebs)	B	2	-	-	§
14870	Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla)	Gb	1	-	-	§
16490	Grünfink Carduelis chloris)	Gf	1	-	-	§
14640	Kohlmeise (Parus major)	K	2	-	-	§
12770	Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	Mg	2	-	-	§
10990	Rotkehlchen (Erithacus rubecula)	R	1	-	-	§
15820	Star (Sturnus major)	S	1	3	-	§
10660	Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)	Z	2	-	-	§
13110	Zilpzalp (Phylloscopus collybita)	Zi	1	-	-	§

Rote Liste: D: Deutschland BW: Baden-Württemberg 3: gefährdet
BNatSchG: § = besonders geschützt

Weitere 10 Arten wurden Nahrungsgäste oder einmalig beim Überflug gesichtet (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2 Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet							
Euring-code	Vogelart	DDA-Kürzel	Nahrungs-gast	Überflug/ Durchzug	Einstufung RL		BNatSchG
					D	BW	
15670	Aaskrähe (Corvus corone)	Ak	-	+	-	-	§
13590	Eichelhäher (Garrulus glandarius)	Ei	+	-	-	-	§
18570	Goldammer (Emberiza citrinella)	G	+	-	V	V	§
01220	Graureiher (Ardea cinerea)	Grr	-	+	-	-	§
02870	Mäusebussard (Buteo buteo)	Mb	-	+	-	-	§§
06700	Ringeltaube (Columba palumbus)	Rt	-	+	-	-	§
02390	Rotmilan (Milvus milvus)	Rm	-	+	-	-	§
12000	Singdrossel (Turdus philomelos)	Sd	+	-	-	-	§
03040	Turmfalke (Falco tinnuculus)	Tf	-	+	-	-	§

Rote Liste: D: Deutschland BW: Baden-Württemberg V: Vorwarnliste
BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt



Abb. 12: Lage der Revierzentren der Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet

6.1.3. Konfliktermittlung

Für die Konfliktermittlung werden die ungefährdeten Arten zu Gilden zusammengefasst behandelt, wobei nur die im Untersuchungsgebiet brütenden Arten berücksichtigt werden. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt. Unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden Beeinträchtigungen und der Nachhaltigkeit der Eingriffe ist es zweckmäßig, für die Bildung von Gilden den Aspekt „Nistplatztyp“ heranzuziehen. Diese Gilden wurden im Folgenden als Bewertungseinheit behandelt.

Betroffenheit ungefährdeter höhlenbrütender Vogelarten:

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus major*)

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung: Alle Arten sind in vielen Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen allgemein regelmäßig und teilweise häufig vertreten (Feldgehölze, Parkanlagen, z. T. Hausgärten und Wälder).

Lokale Populationen:

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich das Ufergehölz des Weinsbachs, dessen Altbäume über Höhlen verfügen, und ein gut mit Gehölzen durchgrünter Siedlungsbereich. Somit ist für höhlenbrütende Vogelarten ein gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Arten allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstreckt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: günstig

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Brutplätze der Arten befindet sich außerhalb des Plangebiets und sind daher nicht vom Vorhaben betroffen. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Umfeld des Plangebiets werden nicht zur weiträumigen Abwanderung brutwilliger Individuen führen, da sich die Habitatqualität im Umfeld des Plangebiets nicht nachhaltig verschlechtert. Eine erhebliche Störung der Arten, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Arten darstellen, treten nicht ein. Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Sämtliche Brutplätze befinden sich außerhalb des Plangebiets. Somit sind vorhabenbedingte Tierverluste (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) dieser höhlenbrütenden Arten auszuschließen.

Betroffenheit ungefährdeter höhlenbrütender Vogelarten:

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus major*)

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit ungefährdeter gehölzbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung: Sämtliche Arten sind in Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Parkanlagen, Hausgärten) und allgemein verbreitet. Für fast keine der Arten sind in der landesweiten Bestandsentwicklung rückläufige Tendenzen zu verzeichnen.

Lokale Populationen:

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich das Ufergehölz des Weinsbachs, dessen Altbäume über Höhlen verfügen, und ein gut mit Gehölzen durchgrünter Siedlungsbereich. Somit ist für astbrütende Vogelarten ein gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Arten allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Arten ihre Nester alljährlich neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegen, ist für sie bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Umfeld des Plangebiets werden nicht zur weiträumigen Abwanderung brutwilliger Individuen führen. Eine erhebliche Störung dieser Arten, die den

Betroffenheit ungefährdeter gehölzbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben nicht, da im weiten Umfeld zum Nestbau geeignete Strukturen bestehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Artengruppe darstellen, treten nicht ein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da sich innerhalb des Plangebiets keinerlei Nistplätzen dieser Arten befinden, sind vorhabenbedingte Tierverluste (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

6.2 REPTILIEN

6.2.1 Erfassungsmethodik

Aufgrund der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet konnten Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ausgeschlossen werden. Methodisch sind Eidechsenarten am besten durch Sichtungsgänge zu erfassen. Hierzu wurden die acht Geländegänge zur Erfassung der Vogelfauna genutzt, da die warme und trockene Witterung eine hohe Aktivität von Eidechsen gewährleistete:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
28.04.2022	09 ³⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	16 ⁰ C
07.05.2022	09 ¹⁵ Uhr	vereinzelt bewölkt	nein	leichter Wind	19 ⁰ C
25.05.2022	09 ¹⁵ Uhr	vereinzelt bewölkt	nein	leichter Wind	19 ⁰ C
07.06.2022	09 ³⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	19 ⁰ C
20.06.2022	08 ¹⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	22 ⁰ C
06.07.2022	09 ⁴⁵ Uhr	vereinzelt bewölkt	nein	leichter Wind	21 ⁰ C
19.08.2022	10 ⁰⁰ Uhr	vereinzelt bewölkt	nein	leichter Wind	23 ⁰ C
06.09.2022	08 ¹⁵ Uhr	vereinzelt bewölkt	nein	leichter Wind	26 ⁰ C

Abgesucht wurden als potentiellen Aufwärmplätze Übergangsbereiche zwischen Gehölzen und Grasvegetation, Übergänge zwischen hoher, dichter Grasvegetation und vegetationsarmen oder vegetationsfreien Bodenbereichen (Acker, Weg) und andere offene, zum Aufwärmen geeignete Bodenstellen (Altgras, vegetationsfreie Stellen) nach sich sonnenden Individuen.

6.2.2. Nachgewiesene Arten

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden keine Individuen von Eidechsen angetroffen.

6.2.3. Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden bezüglich europarechtlich und streng geschützter Reptilienarten keine Verbotsatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

6.3. SCHMETTERLINGE

6.3.1. Erfassungsmethodik

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und deren Lage im Raum konnten Vorkommen vom Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) und vom Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) nicht generell ausgeschlossen werden. Daher wurde an insgesamt sechs Terminen nach Individuen gesucht:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
28.04.2022	09 ³⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	16 ⁰ C
07.05.2022	09 ¹⁵ Uhr	vereinzelt bewölkt	nein	leichter Wind	19 ⁰ C
25.05.2022	09 ¹⁵ Uhr	vereinzelt bewölkt	nein	leichter Wind	19 ⁰ C
07.06.2022	09 ³⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	19 ⁰ C
20.06.2022	08 ¹⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	22 ⁰ C
06.07.2022	09 ⁴⁵ Uhr	vereinzelt bewölkt	nein	leichter Wind	21 ⁰ C

Dabei wurden folgende Methoden angewandt:

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Die Untersuchung möglicher Vorkommen dieses Schwärmers erfolgte indirekt durch die Suche nach den Nahrungspflanzen der auffallend gezeichneten Raupen. Besonders bevorzugt werden das Zottige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und das Kleinblütige Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*), andere *Epilobium*-Arten oder die Nachtkerze (*Oenothera biennis*) werden nur selten zur Eiablage gewählt. Wären geeignete Wirtspflanzen gefunden worden, so wäre gezielt nach den Raupen der Art gesucht worden, wobei Funde von Fraßspuren und Kotballen entscheidende Hinweise liefern.

Mögliche Lichtfänge wären wenig erfolgversprechend gewesen, da der Falter in Anbetracht seines großen Aktionsraums nur sporadisch präsent ist und Lichtquellen erfahrungsgemäß nur selten angefliegen werden.

Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)

An allen Terminen wurde nach Imagines gesucht, die aufgrund ihrer Leuchtfarbe leicht zu entdecken sind. Wie sich erst im Lauf der Untersuchungen ergab, entwickelten sich im Plangebiet (nur hier könnte ein Eingriff erfolgen) keine geeigneten Larvalfutterpflanzen in Form einer „nichtsauerer“ Ampferart wie dem Stumpfblättrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*).

6.3.2. Nachgewiesene Arten

Bei keiner der Begehungen wurde ein Individuum einer der beiden Arten nachgewiesen werden. Weder Eier, Raupen noch Adulttiere wurden im Untersuchungsgebiet vorgefunden.

6.3.3. Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden bezüglich europarechtlich und streng geschützter Schmetterlingsarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

7. FAZIT

Vögel:

Insgesamt wurden an 7 Begehungen im Untersuchungsgebiet 8 Brutvogelarten nachgewiesen, die mit 16 Brutpaaren vertreten waren. Alle Arten sind allgemein verbreitet, überwiegend auch in innerörtlichen Gärten und Gehölzgruppen anzutreffen und relativ wenig störungsempfindlich. Alle Brutvorkommen lagen außerhalb des Plangebiets im Ufergehölz des Weinsbachs. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Europarechtlich geschützte Reptilien und Schmetterlinge:

Bei den Begehungen wurden keine Vertreter dieser Arten/Artengruppen angetroffen. Bezüglich ihnen werden durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

8. LITERATURAUSWAHL

- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.
- Glutz von Blotzheim, Urs (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004
- Europäische Kommission (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96 S.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 52, 30. November 2015.
- Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.2, Karlsruhe: 861 S.
- Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.3, Ulmer-Verl., Stuttgart: 547 S.
- Hölzinger, J. et al. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- Hölzinger, J. et al. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.2, Ulmer-Verl., Stuttgart: 880 S.
- Hölzinger, J., H.-G. Bauer, M. Boschert & U. Mahler (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. – Ornith. Jh. Bd. 22 H.1, Remseck: 172 S.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Fachplan Landesweiter Biotopverbund – Arbeitshilfe, Naturschutz-Praxis, Landschaftsplanung Nr. 3, 64 S.
- Lauffer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: S. 103-135.
- Lauffer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: Ulmer-Verl., Stuttgart: 806 S.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2002): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg, Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts Fauna. – <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>
- Rennwald, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* (PALLAS, 1772). – In: Doeringhaus, A., Eichen, Ch., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. & Schröder, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 202-216.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Selbstverlag Radolfzell: 792 S.